Verordnungstipps Produktgruppe Inkontinenzhilfen

Was Sie beim Verordnen dieser Hilfsmittel wissen und beachten sollten

Im GKV-Hilfsmittelverzeichnis *https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home* werden in der Produktgruppe 15 „Inkontinenzhilfen“ die Voraussetzungen für die Verordnung von Inkontinenzhilfen und die verordnungsfähigen Produkte definiert. Lesen Sie hier mehr zur Verordnung von aufsaugenden Inkontinenzhilfe und zu den Besonderheiten beim Wechsel von Dauerkathetern (Verweilkatheter). Bitte beachten Sie, dass die Verordnungstipps nicht abschließend sind.

Inkontinenzhilfen der Produktgruppe 15 umfassen

- aufsaugende Inkontinenzhilfen
- ableitende Inkontinenzhilfen
- Geräte zum Kontinenztraining für Kinder
- Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur
- intravaginale Inkontinenztherapiesysteme
- Analtampons

Da Bettschutzeinlagen nicht körpernah (direkt am Ausscheidungsort) wirken, können sie nicht der Produktgruppe 15 „Inkontinenzhilfen“ zugeordnet werden. Die Voraussetzungen für eine Verordnung von saugenden Bettschutzeinlagen zulasten der GKV sind in der Produktgruppe 19 „Krankenpflegeartikel“ definiert.

Die Regelungen zur Verordnung von Elektrostimulationsgeräten bei Inkontinenz finden sich in der Produktgruppe 9 „Elektrostimulationsgeräte“.

Leistungspflicht der GKV

Eine Verordnung von Inkontinenzhilfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung kommt dann in Betracht, wenn der Einsatz der Inkontinenzhilfen

- medizinisch indiziert und im Einzelfall erforderlich ist und
- den Versicherten in die Lage versetzt, Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen.

Keine GKV-Leistungspflicht

- Dies ist der Fall, wenn keine Inkontinenz vorliegt und der Einsatz von Inkontinenzhilfen aus anderen Gründen erfolgt, z. B. ausschließlich zur Erleichterung hygienischer und pflegerischer Maßnahmen (z. B. in Pflegeheimen).
- Für Kinder bis zum dritten Lebensalter besteht grundsätzlich keine Leistungspflicht der GKV, es entspricht der üblichen Entwicklung, dass Kinder bis zum dritten Lebensjahr mit Babywindeln versorgt werden.

Verordnungszeitraum

Die Verordnung ist nicht quartalsgebunden und kann über einen längeren Zeitraum erfolgen. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Inkontinenzversorgung sollten in regelmäßigen Abständen vom behandelnden Arzt überprüft werden. Um eine Routineversorgung zu vermeiden, empfehlen wir, maximal für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten zu verordnen.

Verordnung von aufsaugenden Inkontinenzhilfen

Folgende aufsaugenden Inkontinenzhilfen sind in der Produktgruppe 15 aufgeführt:

- Fixierhosen für Inkontinenzvorlagen
- anatomisch geformte Inkontinenzvorlagen (niedrige / normale / erhöhte / hohe Saugleistung)
- aufsaugende Inkontinenzunter- und Inkontinenzwindelhosen (normale / erhöhte / hohe Saugleistung, jeweils in unterschiedlichen Größen)

Verordnungsmenge (siehe „Definition der Produktgruppe 15“ des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses): Insbesondere im Bereich der aufsaugenden Inkontinenzversorgung ist die Stückzahl der benötigten Inkontinenzprodukte nicht allein auf Basis der individuellen Ausscheidungsmenge und des technisch maximal möglichen Aufsaugvermögens zu errechnen. Neben der individuellen, bedarfsbezogenen Inkontinenzversorgung sind sowohl die hygienischen Anforderungen als auch die pflegerische Situation stets zu beachten. Der Arzt verordnet die erforderliche Anzahl an Produkten im Rahmen des individuell festgestellten Bedarfs des Patienten. Je nach Einzelfall können hierfür fünf oder mehr Produkte innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden notwendig sein.

Wie auf allen Hilfsmittelverordnungen sind die Diagnose sowie die für die individuelle Versorgung erforderlichen Einzelangaben zu machen. Bei Inkontinenzhilfen sollte deshalb der Schweregrad der Inkontinenz und ggfs. die Inkontinenzform (z. B. Belastungsinkontinenz, Überlaufinkontinenz) angegeben werden.

Versorgungspauschalen

Die Einzelheiten der Hilfsmittelversorgung ihrer Versicherten regeln die Krankenkassen in Verträgen mit den Leistungserbringern. Im Bereich der Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen haben viele Krankenkassen in ihren Lieferverträgen Versorgungspauschalen vereinbart. Die von den einzelnen Krankenkassen vereinbarte Pauschalvergütung für die „Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen“ umfasst die Monatsversorgung mit den erforderlichen Produkten.

Besonderheiten beim Wechsel von Dauerkathetern (Verweilkatheter)

Leistungsrechtliche Grundsätze:

- Produkte, die ausschließlich vom Arzt angewendet oder in den Körper eingeführt werden dürfen, sind keine Hilfsmittel und deshalb nicht im GKV-Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt (zum Beispiel suprapubische Katheter).
- Produkte, die im Rahmen einer ärztlichen Versorgung eingesetzt werden, sind nicht als Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V anzusehen (zum Beispiel transurethrale Katheter, die vom Arzt in der Praxis oder beim Hausbesuch gewechselt werden).

Achtung: Katheter-Wechselsets

Katheter-Wechselsets enthalten nicht verordnungsfähige Produkte wie Nierenschalen, Pinzetten, Abdecktücher etc.

- keine Verordnung auf den Namen des Patienten
- kein Bezug über den Sprechstundenbedarf (SSB)

Regelung nach Durchführungsort & Personal

Wer führt den Wechsel durch?	Verordnungsweg	Wichtige Hinweise
Arzt	Sprechstundenbedarf (SSB)	Verweilkatheter & Einzelprodukte dem SSB entnehmen Liste der zulässigen Produkte *www.kvbawue.de/sprechstundenbedarf* keine Verordnung als Hilfsmittel auf den Patientennamen möglich
Pflegekräfte / Angehörige	Hilfsmittel-Rezept (auf Patientennamen)	transurethrale Verweilkatheter und Spritzen zum Blocken sind verordnungsfähig

Zusatzprodukte Desinfektionsmittel & Gleitmittel

Hautdesinfektionsmittel und Gleitmittel können nur dann auf den Namen des Patienten verordnet werden, wenn sie

- apothekenpflichtige Arzneimittel sind
 oder
- als arzneimittelähnliche Medizinprodukte in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sind: *www.kvbawue.de/arzneimittel-richtlinie*

Quellen und weiterführende Informationen

1. Hilfsmittel-Richtlinie *www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/hilfsmittel*
2. GKV-Hilfsmittelverzeichnis *https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de*
3. Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) *www.kvbawue.de/pdf80*
4. Vereinbarung über die vertragsärztliche Versorgung von Sprechstundenbedarf *www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht*